



GEMEINDE **G O S S A U**

## Teilrevision kommunale Nutzungsplanung Festsetzung und Genehmigung

### **Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Baudirektion:**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Gossau ZH haben an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 11. April 2005 und 13. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen (12. Juni 2006, 29. November 2010, 21. März 2016 und 20. November 2017) genehmigt;
2. dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zugestimmt;
3. den Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung zur Kenntnis genommen und

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 25. April 2019 verfügt:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die die Gemeindeversammlung Gossau ZH mit Beschluss vom 26. November 2018 festgesetzt hat, wird genehmigt.

### **Auflage:**

Die Unterlagen liegen ab dem 3. Mai 2019 während 30 Tagen zur Einsicht bei der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH auf und sind auf der Homepage ([www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)) unter Bauausschreibungen aufgeschaltet. Öffnungszeiten: Mo/Do 08.00 - 11.30, 14.00 - 18.30, Di/Mi 8.00 - 11.30, 14.00 - 16.30, Fr 7.00 - 12.30

### **Rechtsmittel:**

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329ff. PBG).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Gossau ZH

3. Mai 2019